

Seite 3

Aktienrechtsrevision

Seite 4

Konsolidierte Jahresrechnung

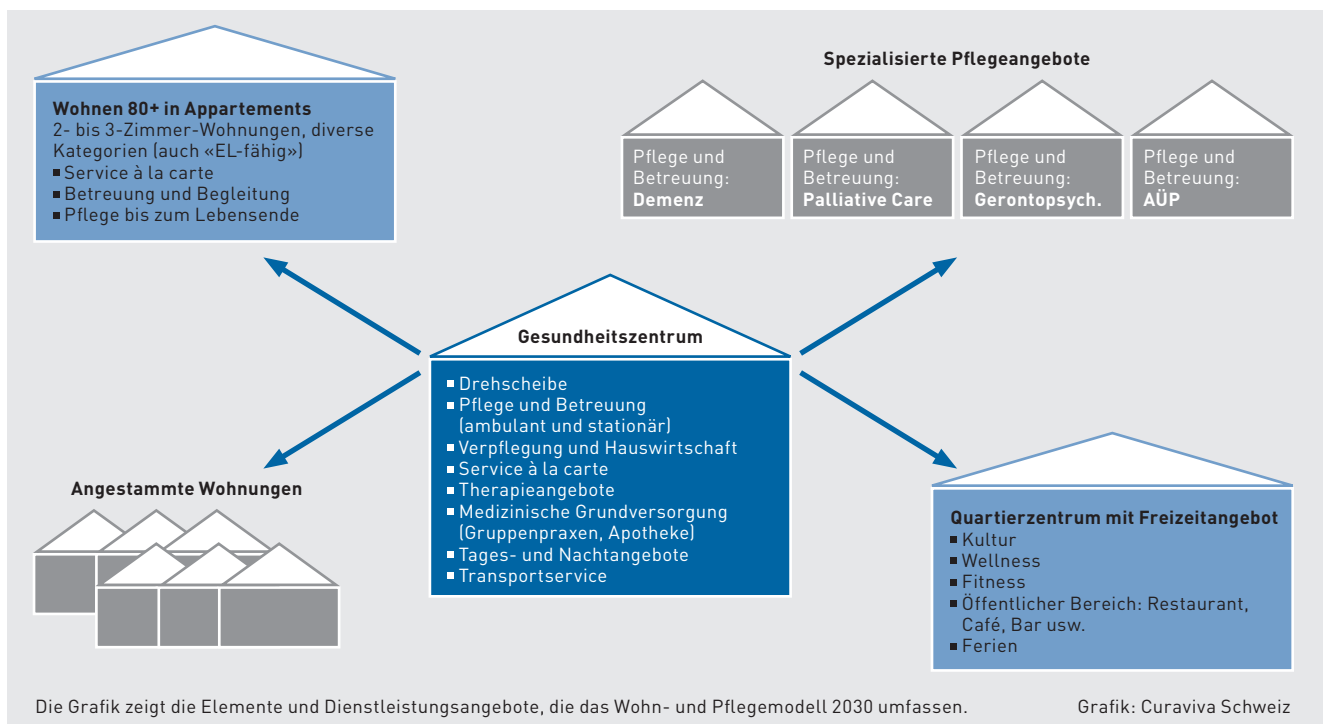
Seite 5

Rückblick auf 40 Jahre

Seite 6

Unsere Dienstleistungen

Finanzielle Herausforderungen bei Alters- und Pflegeheimen



Wie weiter?

In den vergangenen Wochen war den Medien mehrmals zu entnehmen, dass Alters- und Pflegeheime wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Es sind nicht nur die direkten Kosten der Pandemie, wie die Anschaffung von Schutzmaterial, Mehrbelastung beim Personal oder Mindereinnahmen durch den Tod von Bewohnerinnen und Bewohnern, welche den Heimen zusetzen. Vielmehr hindern die vorhandene Unsicherheit und Angst vor der Ansteckung und Isolation in einem Heim die Personen daran, überhaupt in ein Heim einzutreten. Der bereits vor der Pandemie erkennbare Trend, dass ältere Leute möglichst lange in ihren eigenen vier Wänden leben und dort betreut werden möchten, hat sich also durch die Pandemie noch weiter verstärkt. Als Folge davon können die Heime ihre Betten teilweise nicht mehr belegen und haben entsprechende Auslastungsprobleme. Christian Arnold, Präsident von Curaviva Luzern, meinte im Interview mit dem Willisauer Boten vom 15. Mai 2021, dass ein freier Bettenplatz rund CHF 80'000 bis 90'000 kostet. Bei anhaltender Unterbelegung kann dies die Heime durchaus vor gewisse finanzielle Probleme stellen. Besteht zusätzlich ein hoher Investitionsbedarf, so kann dies rasch zu einer finanziellen Überbelastung führen.

Kurzfristig werden im Kanton Luzern beispielsweise die Restfinanzierer, also die Gemeinden, die allfälligen Defizite übernehmen müssen, falls nur wenige bis gar keine Reserven vorhanden sind. Mittelfristig müssen aber wohl einerseits operative Massnahmen wie Prozessoptimierungen geprüft und andererseits auch strategische Überlegungen angestellt werden. Es ist über alternative Angebote zur klassischen Heimpflege, wie etwa betreutes Wohnen, Tagespflege-Angebote, Gerontopsychiatrie oder Palliative Care nachzudenken.

Es stellt sich nun die Frage, welche mittel- bis langfristigen finanziellen Auswirkungen solche operativen Anpassungen und strategischen Neuausrichtungen haben. Ohne die Auswirkungen auf die Finanzen zu kennen, können wohl kaum wegweisende Entscheide gefällt werden, welche beim strategischen Leitungsorgan mehrheitsfähig sind.

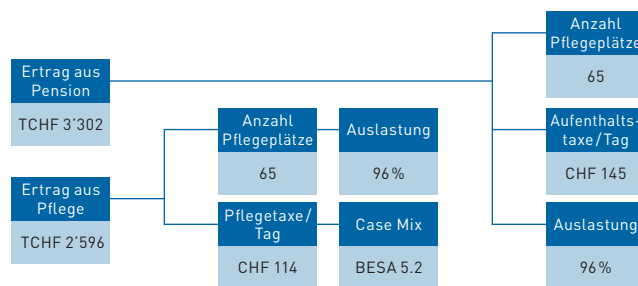
Finanzplan als wertvolles Instrument

Für die Entscheidungsfindung ist die Erstellung eines Finanzplans, welcher ausgehend von der Ist-Situation die Planzahlen der kommenden fünf bis sechs Jahre aufzeigt, das richtige Instrument. Üblicherweise wird ein Finanzplan beispielweise auch vor anstehenden, grösseren Investitionsprojekten erstellt, um einerseits die Tragbarkeit solcher Projekte aufzuzeigen und andererseits überhaupt eine genügende Finanzierung zu erreichen.

Die Hauptelemente eines Finanzplans sind die Plan-Bilanz, die Plan-Erfolgsrechnung und die Plan-Geldflussrechnung. Weitere Elemente, wie beispielsweise ein detaillierter Investitionsplan, sind fallweise zu erstellen. Die Plan-Erfolgsrechnung stellt das wichtigste Element dar. Sie zeigt die Entwicklung der Ertragssituation auf, und ob mit den voraussichtlich erwirtschafteten Erträgen die Aufwendungen gedeckt werden können. Es soll damit also die Frage der mittel- bis langfristigen Tragbarkeit beantwortet werden. Auch die Plan-Geldflussrechnung ist ein wichtiger Bestandteil, denn sie ist für die Liquiditätsplanung von grosser Bedeutung. Die Liquidität ist wie die Luft zum Atmen und ohne diese Luft kann ein Unternehmen nicht überleben. Es stellt sich also hauptsächlich die Frage, ob aus der Betriebstätigkeit genügend Liquidität generiert werden kann, um die Investitionsausgaben und die notwendigen Rückzahlungen an die Kapitalgeber zu tätigen bzw. zu welchem Zeitpunkt neue Liquidität bei Kapitalgebern beschafft werden muss.

Welches sind die Werttreiber?

Ist einmal ein Finanzplan erstellt, gilt es zu überlegen, wie die wirtschaftlichen Konsequenzen aussehen, wenn die dem Finanzplan zugrundeliegenden Erwartungen nicht eintreffen (z.B. bei viel tieferem Pflegemix oder geringerer Bettenauslastung als geplant)? Für solche Risikoüberlegungen eignet sich das Werttreiber-Modell besonders gut. Aufgrund der Berechnung von Szenarien unter Berücksichtigung von Werttreibern erhält das Unternehmen bessere Informationen im Bereich der Risikoabschätzung, was besonders in einem volatilen Umfeld von grossem Wert ist. Ausgangspunkt und Voraussetzung ist, dass man wissen muss, welche Faktoren das Geschäft antreiben oder bremsen. In der folgenden Grafik ist ein Auszug der wichtigsten Werttreiber bei Heimen auf der Ertragsseite abgebildet.



Anschliessend kann die Sensitivität der Werttreiber ermittelt und analysiert werden. Der folgenden Darstellung kann beispielsweise entnommen werden, inwieweit die Aufenthaltstaxe pro Tag ab einem Ist-Wert (hellrot markiert) optimiert werden muss, damit abhängig von der Auslastung ein positives Ergebnis resultiert (grün markiert). Inwieweit die Aufenthaltstaxe optimiert werden soll, hängt auch von der Risikobereitschaft des strategischen Leitungsorgans bzw. unter anderem von der Einschätzung der zukünftigen Auslastung ab.

		Auslastung					
		90%	92%	94%	96%	98%	100%
Aufenthaltstaxe/Tag (in TCHF)	145	-425	-356	-287	-218	-149	-80
	150	-316	-245	-174	-103	-32	39
	155	-212	-138	-64	10	84	158
	160	-103	-27	49	125	201	277

Lesebeispiel: Bei einer Aufenthaltstaxe von CHF 145 pro Tag und einer Auslastung von 96% wird das Institut einen jährlichen Verlust von CHF 218'000 machen.

Handlungsempfehlungen

Ein Finanzplan und entsprechende Szenario-Rechnungen oder Sensitivitätsanalysen sollten danach nicht in der Schublade verschwinden. Es ist empfehlenswert, einen Finanzplan periodisch zu verifizieren und zu aktualisieren, um daraus weitere Massnahmen abzuleiten oder die Informationen für anstehende Entscheide zu nützen. So kann sich der Finanzplan als echtes finanzielles Führungsinstrument im Unternehmen etablieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei, einen solchen Finanzplan und weitere Analysen zu erstellen und geben Ihnen nützliche Handlungsempfehlungen ab. Die erarbeiteten Unterlagen erhalten Sie zur weiteren selbständigen Bearbeitung und Sie können uns in der Folge fallweise zur Unterstützung beiziehen.

Autoren:



Philipp Steinmann
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER
zugel. Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau



Thomas Vogel
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
Treuhänder FA
CAS Turnaround Management
Truvag Treuhand AG, Sursee

Aktienrechtsrevision – Spezialthemen

In der Info-Ausgabe vom Herbst 2020 haben wir über die bevorstehenden Änderungen des Aktienrechts im Bereich des Rechnungs- und Revisionswesens informiert. Grundsätzlich sind die dort gemachten Ausführungen nach wie vor zutreffend (mit einigen wenigen Anpassungen). Hinausgeschoben hat sich die Inkraftsetzung – diese wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 erfolgen. In diesem Beitrag gehen wir auf zwei spezifische neue gesetzliche Grundlagen des revidierten Aktienrechts ein:

- Möglichkeit der Zwischendividende
- Einführung des Kapitalbandes

Zwischendividende

Als Zwischendividende (Interimsdividende) wird die Ausrichtung einer Dividende aus dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bezeichnet. Dies ist gemäss heute geltendem Recht nicht möglich, wenn es auch punktuell in der Praxis so angewendet wurde. Mit Art. 675a nOR erhält die Zwischendividende nun die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung von Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 nOR (Kompetenzen der Generalversammlung) wurde erweitert. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Zwischendividende festgehalten, nämlich:

- Vorliegen eines Zwischenabschlusses (nicht älter als sechs Monate) mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang sowie dem Antrag über die Gewinnverwendung. Auch für Zwischendividenden gelten die Zuweisungsbestimmungen an die gesetzlichen Reserven. Im nOR wird die Zuweisungspflicht vereinfacht, indem die bisherigen Zweitzuweisungen entfallen (Art. 671 ff. nOR).
- Prüfungsbericht der Revisionsstelle zum Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung. Gesellschaften ohne Revisionsstelle (Opting-out) müssen den Zwischenabschluss **nicht** prüfen lassen. Auf eine Prüfung kann verzichtet werden, wenn **sämtliche Aktionäre** der Ausschüttung der Zwischendividende **zustimmen**. Bei Gesellschaften mit mehreren Aktionären empfiehlt es sich, vor der Generalversammlung – und vor der Prüfungsdurchführung – von allen Aktionären eine Vertretungsvollmacht zu verlangen, damit die Generalversammlung als Universalversammlung durchgeführt werden kann.
- Der Verzicht auf die Prüfung des Zwischenabschlusses ist trotz einstimmiger Zustimmung der Aktionäre aber nur dann möglich, wenn die Forderungen der Gläubiger durch die Ausschüttung nicht gefährdet werden. Hier wird der Verwaltungsrat stark in die Pflicht genommen, indem er für die Sicherstellung der Liquidität und die Festlegung einer angemessenen Eigenkapitalbasis verantwortlich ist.

In Konzernverhältnissen ist seit ein paar Jahren die **phasenkongruente Dividende** in der Praxis ein Thema. Demnach erfasst die Holding die Dividende der Tochter im gleichen Geschäftsjahr (als aktive Rechnungsabgrenzung). Die zeitgleiche Gewinnverwendung ist nur zulässig, wenn:

- der Bilanzstichtag der Tochter nicht nach dem der Holding liegt;
- die Generalversammlung der Tochter über die Gewinnausschüttung bereits vor der Generalversammlung der Holding Beschluss gefasst hat;
- der Sachverhalt im Anhang der Holding offengelegt wird.

Damit kann wirtschaftlich ein ähnliches Ergebnis wie bei einer Zwischendividende erzielt werden.

Kapitalband

Mit Art. 653s Abs. 1 nOR kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Betrag darf das im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um maximal 50% nicht über- bzw. unterschreiten. Eine Kapitalherabsetzung ist aber nur möglich, wenn die Gesellschaft über eine Revisionsstelle (mindestens eingeschränkte Revision) verfügt. Bei der möglichen Kapitalerhöhung hat sich nichts Wesentliches verändert. Ordentliche Kapitalerhöhungen können als Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnungsliberierung oder Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital erfolgen. In allen vier Fällen hat der Verwaltungsrat einen Kapitalerhöhungsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist, mit Ausnahme der Barliberierung, durch einen zugelassenen Revisor zu prüfen (Art. 652f nOR).

Bei der konstitutiven Kapitalherabsetzung mit Mittelfreigabe an die Aktionäre gibt es verschiedene Neuerungen:

- Es ist nur noch ein Schuldeneruf notwendig (bisher: drei).
- Der Zeitraum für die Gläubiger zur Anmeldung der Forderung wurde auf einen Monat verkürzt (bisher: zwei Monate).
- Die Gesellschaft muss im Umfang der Kapitalherabsetzung die Gläubigerforderungen sicherstellen. Beim Vorliegen der Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Forderung nicht gefährdet ist.

Neu erfolgt die Prüfung nach Vorliegen des Schuldenerufes, während die Generalversammlung am Anfang oder am Schluss des Prozesses stattfinden kann. Aus Sicht eines fundierten GV-Beschlusses ist der Reihenfolge «Schuldeneruf – Prüfungsbestätigung – Generalversammlung» der Vorzug zu geben.

Fazit

Das revidierte Aktienrecht bringt Flexibilisierung bei der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden. Dies ist verbunden mit einer gewissen Schwächung des Kapitalschutzes. Der Verwaltungsrat wird stärker in die Pflicht genommen. Gerade die Corona-Krise hat die grosse Bedeutung einer soliden Eigenkapitalquote gezeigt. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden und unterstützen Sie bei den notwendigen Massnahmen.

Autoren:



Rolf Eberle
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Ivan Hodel
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugel. Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Willisau

Konsolidierte Jahresrechnung

Wertvolles Führungsinstrument

Nach Art. 963 Obligationenrecht muss ein rechnungslegungspflichtiges Unternehmen, welches ein oder mehrere andere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrolliert, eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen. Die Kontrolle erfolgt meist über die Mehrheit der Stimmen an der Generalversammlung. Insbesondere sind somit Unternehmen betroffen, die an anderen Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt sind.

Relevante Grössenkriterien

Von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit sind unter anderem jene Unternehmen, die zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der folgenden Bezugsgrössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio. und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (siehe Art. 963a Obligationenrecht).

In komplexeren Verhältnissen kann es notwendig sein, gleichwohl eine Konzernrechnung zu erstellen, selbst wenn die oben genannten Grössenkriterien nicht erreicht werden, denn gemäss Art. 963a Ziff. 2 Obligationenrecht muss eine Konzernrechnung dennoch erstellt werden, wenn «dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist».

Das Ziel der Konzernrechnung ist schlussendlich, die Einzelabschlüsse der dem Konzern angehörig Unternehmen so zusammenzufassen, als würde es sich um ein einziges Unternehmen handeln. Gerade in Konzernen mit vielen Gesellschaften ist eine korrekt erstellte Konzernrechnung ein unabdingbares Führungsinstrument, welches allen Stakeholdern mehr Klarheit und Transparenz verschafft. Relevante Stakeholder sind insbesondere die Aktionäre sowie die kreditgebenden Institutionen.

Klarheit über Finanz- und Ertragslage

Aufgrund der offensichtlichen Vorteile einer Konzernrechnung macht es häufig Sinn, auch bei kleineren Firmengruppen, welche die gesetzlichen Grössenkriterien nicht erreichen, freiwillig eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen. Neben Klarheit und Transparenz wird insbesondere das Eigenkapital der Gruppe bereinigt dargestellt sowie die effektiven Umsätze und Aufwände mit Drittparteien ausgewiesen. Zudem kann das bereinigte Gruppenergebnis häufig stark von den Ergebnissen der einzelnen Firmen abweichen. So wird Klarheit geschaffen, wie es um die Firmengruppe als Ganzes tatsächlich steht. Auf diese Information können die Verantwortlichen eigentlich gar nicht verzichten.

Erhöhung der Aussagekraft

Die Beachtung folgender Punkte erhöht die Aussagekraft der Konzernrechnung:

- Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Unternehmen in den Konzernabschluss konsolidiert werden (Voll-Konsolidierung, Quoten-Konsolidierung, Equity-Accounting, Anschaffungswertprinzip), auf die hier nicht näher eingegangen wird.

- Die Abschlüsse der einzelnen Firmen sollten möglichst «vereinheitlicht» werden, d.h. es ist festzulegen, wie Transaktionen, Bewertungen, Darstellungen etc. innerhalb des Konzerns behandelt werden. Das erhöht die Aussagekraft der Konzernrechnung.
- Alle betroffenen Unternehmen müssen in einer Summenbilanz «zusammengezählt» werden. Sämtliche konzerninternen Transaktionen sowie konzerninterne Aktiven und Passiven sind zu eliminieren.
- Der Kapitalkonsolidierung, d.h. der Elimination der Beteiligungsbuchwerte und des entsprechenden Eigenkapitals, muss besondere Beachtung geschenkt werden.
- Zwischengewinne, die beispielsweise auf Vorräten bestehen können, sind zu eliminieren.
- Fremdwährungsumrechnungen bei internationalen Tochtergesellschaften müssen korrekt angewendet werden.
- Falls vorhanden, sind die Anteile von Minderheitsgesellschaftern auszuscheiden.

Externe Unterstützung

Die zu beachtenden Punkte können rasch eine grosse Komplexität erreichen, so dass sie mit gewöhnlichen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel mit Excel, kaum noch verlässlich und mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu bewerkstelligen sind. In solchen Fällen hilft der Einsatz einer entsprechenden Konsolidierungssoftware. Da diese in der Anschaffung relativ teuer sind, lassen vor allem kleinere Konzerne die Konzernrechnung durch eine externe Beratungsfirma erstellen. Dies bringt zudem den Vorteil, dass interne personelle Ressourcen für das Kerngeschäft verwendet werden können. Unsere Fachleute verfügen über umfassendes Konsolidierungs-Know-how und arbeiten mit einer bewährten Konsolidierungssoftware. Dadurch können zuverlässige Konzernrechnungen für unsere Kunden effizient und mit der gewünschten Aussagekraft erstellt werden.

Fazit

Die Erstellung einer aussagekräftigen Konzernrechnung ist in Firmengruppen ein wichtiges Führungsinstrument, welches insbesondere den Stakeholdern mehr Transparenz und Klarheit verschafft. Der Einsatz einer Konsolidierungssoftware macht häufig schon bei kleinen Konzernen Sinn, da man rasch mit einer hohen Komplexität konfrontiert ist. Die Experten der Truvag unterstützen Sie gerne bei der Erstellung Ihrer Konzernrechnung.

Autoren:



Bernhard Herger

MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
Experte Swiss GAAP FER, zugel. Revisionsexperte
Truvag Revisions AG, Sursee



Lea Stirnimann

Treuhänderin FA
zugel. Revisorin
Truvag Revisions AG, Sursee

Rückblick auf 40 Jahre WP-Tätigkeit

Rolf Eberle feiert am 1. Januar 2022 ein ganz besonderes Arbeitsjubiläum. Dann wird er seit 40 Jahren in der Wirtschaftsprüfung bei der Truvag tätig sein. Eine gute Gelegenheit, auf diese bemerkenswert lange Zeit zurückzublicken. Beim Eintritt Anfang 1982 hatte die damalige Truvag Treuhand und Revisions AG gerade mal neun Angestellte (!). Rolf Eberle verstärkte als junger Sachbearbeiter den Revisionsbereich. 1988 erwarb er das eidgenössische Diplom als Bücherexperte (heute: dipl. Wirtschaftsprüfer). Seit 1989 leitet Rolf den Bereich Wirtschaftsprüfung bei der Truvag und seit 1992 ist er CEO der Truvag Revisions AG. Die Info-Redaktion hat mit Rolf Eberle über Vergangenes, kleine «Schmankerln» und über Zukünftiges gesprochen.



Info: 40 Jahre sind eine lange Zeit. Was hat sich verändert?

Rolf: Markant ist das Raucherverhalten (lacht). Am Anfang hat man sogar in den Grossraumbüros geraucht. Auch bei externen Revisionen konnte man im Sitzungszimmer vor lauter Rauch die Anwesenden kaum mehr erkennen. Aus heutiger Sicht undenkbar. Selber habe ich vor fünf Jahren mit dem Rauchen aufgehört.

Info: Die Hilfsmittel haben sich bestimmt weiterentwickelt?

Rolf: Ich habe mal gegoogelt: 1982 kam der erste Heimcomputer (Commodore 64 mit 64 KB Arbeitsspeicher) auf den Markt. Im selben Jahr hat sich auch der erste Computervirus «Elk Cloner» verbreitet. Die kleinen Buchhaltungen machten wir damals mit einer Pebe-Durchschreibebuchhaltung. Für grössere Buchhaltungen gab es schon Buchungsautomaten, welche die nächste freie Zeile auf dem Kontoblatt fanden und nach Eingabe des Saldovortrages und der Buchung den neuen Saldo rechnen konnten. Bei Revisions- und Erläuterungsberichten nahmen wir den Vorjahresbericht, schnetzelten, bastelten daran und schrieben den neuen Text von Hand. Die Sekretärin musste dann alles ins Reine schreiben. Da gab es auch mal Stilblüten: Statt «die Beteiligungen sind in der Tabelle im Anhang ersichtlich» hiess es dann «die Beteiligungen sind in der Tabelle in Aarburg zu besichtigen». Wahrscheinlich lag es an den unleserlichen Handschriften. Im Ernst: Wir waren so stolz, als wir Mitte der 80er-Jahre unseren ersten Laptop erhielten: Gross wie eine Handorgel und schwer wie ein Ferienkoffer. Er hatte aber bereits ein Text- und ein Kalkulationsprogramm. Die Festplatte hatte 20 MB Speicher und ein halbes Mega RAM (heute bringt es ein Foto locker auf 5 MB!). In den letzten 10 Jahren war die technische Entwicklung unglaublich rasant. Es ist heute kaum mehr möglich, ohne die technischen Hilfsmittel effizient zu arbeiten. Dank dieser enormen Entwicklung konnten wir auch die beiden letzten «Corona-Saisons» schadlos überstehen, liessen sich doch die Revision in den allermeisten Fällen vom Büro oder gar vom Homeoffice aus durchführen. Gleichwohl hoffe ich, dass dies in Zukunft nicht die Regel sein wird, denn der Team- und Kundenkontakt fehlen.

Info: Wie hat sich die Wirtschaftsprüfung verändert?

Rolf: Es hat sich nicht alles zum Positiven verändert. Früher war man als Revisor viel mehr auch Treuhänder und in vielen Fällen auch der Berater. Heute muss man sich stets die Frage stellen: Darf ich dies als Revisionsstelle überhaupt machen? Auch die ganze Entwicklung bezüglich Unabhängigkeit ist nicht immer einfach zu verstehen. Meiner Ansicht nach hat hier der Gesetzgeber den Bedürfnissen der KMU, die nach wie vor das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft darstellen, eindeutig zu wenig Gewicht beigemessen. Dass heute ein mittelständiges Unternehmen revisionstechnisch gleichgeschaltet ist wie ein internationaler Börsen-Multi, ist schwer nachvollziehbar. Kommt hinzu, dass Fehlleistungen von Revisionsstellen selten im KMU-Bereich zu finden sind. Die markant gestiegene Regulierungsdichte ist auch für uns «alte Hasen» nicht immer einfach umzusetzen.

Info: Welches sind die schönsten Erinnerungen?

Rolf: Wenn man einen Kunden praktisch über die gesamten 40 Jahre begleiten durfte und nun bereits an der dritten Nachfolgeregelung mitarbeitet, macht dies einen schon ein wenig stolz. Auch wenn man mitverfolgen kann, wie ein begleitetes Unternehmen am Markt über lange Zeit Erfolg hat und selbst schwierige Zeiten meistert, freut man sich. Zudem sind es die unzähligen persönlichen Kontakte, die in schöner Erinnerung bleiben.

Info: Es gab sicher auch weniger Schönes oder Erfolgreiches?

Rolf: Wenn Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit dazu führen, dass ein Mitarbeiter seinen Job verliert, obwohl er eigentlich für das Unternehmen nur das Beste wollte (Beschönigung des Jahresabschlusses, um die Erwartungen des Konzerns erfüllen zu können), kann das auf den Magen schlagen. Im Falle eines Personalchefs, der sich aus der Kasse bediente, ist das etwas anderes. Auch die (wenigen) Konkursfälle bei Kunden sind unschöne Erinnerungen. Das waren Einzelfälle – in den letzten 40 Jahren standen sehr viele positive Erlebnisse im Vordergrund!

Info: Du hast die 60 überschritten. Wie sieht deine Zukunft aus?

Rolf: Wir haben bei der Truvag die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Davon mache ich gerne Gebrauch und werde per Ende Juni 2022 meine Funktionen in der Geschäftsleitung der Truvag Revisions AG abgeben. Danach werde ich noch während eines Jahres in einem Teilzeitpensum mitarbeiten, um meine persönlichen Mandate an meine(n) Nachfolger(in) zu übergeben. Es ist vorgesehen, dass ich per 30. Juni 2023 endgültig das Diplom von der Wand nehme und mich anderen Dingen widme. Wir haben ein tolles WP-Team und ich bin sicher, dass die Erfolgsstory der Truvag weitergehen wird.

Info: Langweilig wird es dir bestimmt nicht, oder?

Rolf: Kaum. Ich werde in der Firma meiner Tochter/meines Schwiegersohnes ein kleines Pensum in der Administration übernehmen. Daneben haben meine Frau und ich noch viele Reiseträume, die wir uns erfüllen wollen. Auch für Tennis oder Radfahren bleibt dann sicher noch viel Zeit.

Info: Rolf, vielen Dank für das Interview. Wir gratulieren dir jetzt schon zu deinem schon fast unglaublichen Arbeitsjubiläum und hoffen, dass all deine offenen Wünsche in Erfüllung gehen.

Truvag-Dienstleistungen

Die Truvag bietet mit ihren Fachleuten umfassende Dienstleistungen für verschiedene Branchen und Kunden an:

Rechnungswesen

- Abschlussberatung in steuerrechtlicher, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht
- Führung von Kundenbuchhaltungen
- Buchführung vor Ort mit Unterstützung bei Problemlösungen und -bewältigungen, z.B. bei personellen Engpässen
- Software zur Buchführung durch den Kunden
- Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Personaladministration: Je nach Kundenbedürfnis beinhaltet dieser Auftrag die Führung der Lohnbuchhaltung mit monatlichen Lohnabrechnungen inklusive Salärzahlung oder die Erstellung des entsprechenden Vergütungsauftrages, das Erstellen von Quellensteuerabrechnungen, die An- und Abmeldungen bei Sozialversicherungen, die Bearbeitung von Krankheits- und Unfallmeldungen, das Erstellen der jährlichen Abrechnungen für die Sozialversicherungen sowie der Lohnausweise für die Arbeitnehmenden wie auch der Empfang der Sozialversicherungs-Revisoren.
- Budgetierung, Finanzplanung und Erstellung von Führungsgrundlagen

Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision von Jahresabschlüssen bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Prüfung von Personalvorsorgestiftungen
- Prüfung der Einhaltung von Mindestlohnvorgaben (bspw. gemäss GAV Swissmem)
- Weitere Spezialprüfungen gemäss Aktienrecht

Zudem erfüllen wir die Voraussetzungen für die Durchführung von Lohngleichheitsprüfungen gemäss dem Gleichstellungsgesetz.

Steuerberatung

- Ausfüllen von periodischen Steuerdeklarationen und Prüfung von Veranlagungen sowie Vertretung vor Steuerbehörden
- Erstellen von speziellen Steuerdeklarationen (z.B. Liquidations- oder Grundstückgewinnsteuer)
- Beratung in Bezug auf die Mehrwertsteuer
- Steuerplanung und -optimierung

Unternehmensberatung, Treuhand und Recht

- Gesellschaftsgründungen/-umwandlungen

- Fusionen, Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidationen
- Nachfolgeregelungen und Erteilungen
- Ausarbeitung von verschiedenen Verträgen
- Unternehmensbewertungen bei Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Ausarbeitung von Businessplänen

Zögern Sie nicht, mit uns in Verbindung zu treten.

Truvag Treuhand und Revisions AG St. Gallen

Reto Näf

Partner | GL-Vorsitzender
dipl. Treuhandexperte

Sanjin Jusovic

Partner | GL-Mitglied
M.A. HSG | dipl. Wirtschaftsprüfer

Unser neues Gesicht



Anfang August 2021 hat **Julie Staub** bei uns ihre Tätigkeit als Sachbearbeiterin Treuhandwesen und Assistentin der Geschäftsleitung aufgenommen. Sie ist damit in der Regel Ihre erste Anlaufstelle. Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit

und heissen sie herzlich willkommen bei der Truvag St. Gallen.

Prüfungserfolg

Die permanente Weiterbildung unserer Mitarbeitenden trägt massgeblich zu unserem Geschäftserfolg bei.



Marco Mosimann

Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA

Marco Mosimann hat die Ausbildung zum **Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis** erfolgreich abgeschlossen. Wir freuen uns mit ihm, gratulieren ganz herzlich zu diesem Prüfungserfolg und wünschen ihm auf seinem weiteren beruflichen Weg viel Erfolg. Marco Mosimann steht seit Januar 2003 in den Diensten unseres Unternehmens und wird mit seinem erweiterten Know-how hoffentlich noch lange für uns tätig sein.